

# **Richtlinie der Stadt Neustadt am Rübenberge zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“**

Die Stadt Neustadt am Rübenberge richtet unter Bezugnahme auf die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF, 2022) unter Ziffer 5.3.1 im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ einen Verfügungsfonds zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ ein.

## **1. Förderziele**

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Investitionen sowie investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen, Projekte oder Aktionen gefördert, die durch privates Engagement die Entwicklung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ unterstützen und zur Erreichung der im Innenstadtentwicklungskonzept (InSEK) und in der Vorbereitenden Untersuchung (VU) festgelegten Ziele beitragen. Die Projekte und Maßnahmen sind daher aus InSEK und VU abzuleiten.

Im Sanierungsgebiet soll das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure vor Ort zur Aufwertung des Stadtteils und zur Identifikation mit dem Stadtteil durch finanzielle Zuschüsse aktiviert und unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dazu, den Betroffenen Mittel an die Hand zu geben, um eigenverantwortlich Projekte zur Belebung des Zentrums, zur lebenswerten Gestaltung des Wohn- und Arbeitsumfeldes und zur Teilhabe am historischen Erbe im Stadtteil umzusetzen.

Darüber hinaus sollen die Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung an den Entwicklungsprozessen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ erweitert werden, weshalb die Projekte unter Beteiligung der Quartiersakteure durchgeführt werden sollen. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohner der Innenstadt haben.

## **2. Fördergrundsätze und förderfähige Maßnahmen**

Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen und ortsangepassten Einsatz von finanziellen Mitteln, die für die kurzfristige Umsetzung kleinerer Sofortmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Aus dem Verfügungsfonds können Projekte finanziert werden, die der Belebung des Zentrums, der Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes und der Teilhabe am Leben in der Innenstadt dienen und den Zielen und Zwecken des Integrierten Entwicklungskonzeptes und der Vorbereitenden Untersuchungen entsprechen. Ziel der Förderung ist weiterhin das Engagement Dritter zur Verbesserung der Identifikation mit der Innenstadt, des historischen Stadtbildes und der Lebensqualität in der Innenstadt.

Gefördert werden zum Beispiel Maßnahmen, Projekte und Aktionen zur:

- städtebaulichen Aufwertung des Quartiers (z.B. Gestaltungselemente im Straßenraum, Wohnumfeld)
- Schaffung barrierefreier Zugänge
- Stärkung der Zentrumskultur und Ermöglichung von Begegnungen (z.B. saisonale Veranstaltungen mit Bezug zur spezifischen Innenstadtbelebung)
- Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens (z.B. Nachbarschaftsprojekte)
- Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Zentrum
- Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- Stärkung des Umweltbewusstseins (z.B. urban gardening)
- Verbesserung der Gesundheit im Quartier
- Aufwertung des Stadtzentrums
- Durchführung von Mitmachaktionen/Festivitäten

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Gefördert werden zum Beispiel Kosten für:

- kleinere Investitionen wie Bastelmaterial, Werkzeug
- Anschaffungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern (im Wert von max. 1.000,- € brutto)
- Öffentlichkeitsarbeit wie Flyer, Plakate, Informationsmaterial
- Sachkosten wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial
- Begrünungsmaßnahmen (z.B. Pflanzkübel, Fassadenbegrünung)

- Honorare für projektbezogene Dienstleistungen (außer für Fachgutachten/Planungen)
- Gestaltungskonzepte (z.B. Schaufenstergestaltungskonzept für die Geschäfte der Innenstadt)

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Nicht gefördert werden zum Beispiel Kosten für:

- Verpflegung, Lebensmittel, Getränke, Catering etc.
- Personalkosten städtischer Einrichtungen
- Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Folgekosten, die das Projekt nach seiner Umsetzung nach sich zieht (z.B. Pflege von Pflanzen)
- Projekte, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden oder bereits begonnen oder abgeschlossen sind

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Gefördert werden nur in sich abgeschlossene Projekte. Die Förderung von sich wiederholenden Projekten ist grundsätzlich möglich.

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ eingesetzt werden.

Die Mittel sollen nur für den bewilligten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht, weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“.

### **3. Art und Höhe der Zuwendung**

Maßnahmen und Projekte über den Verfügungsfonds werden dabei bis zu 50 %, maximal jedoch 5.000 € (brutto), gefördert. Die Mindestfördersumme beträgt 300 € (brutto). Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Diese Mittel werden im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ Maßnahme „Innenstadt Neustadt a. Rbge.“ zur Verfügung gestellt.

Das Budget des Verfügungsfonds beträgt jährlich 20.000 € aus Städtebauförderungsmitteln. Bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage der Stadt Neustadt am Rügenberge kann der Budgetrahmen erhöht werden.

Die anderen mindestens 50 % der Kosten sind anderweitig (z.B. durch den Antragsteller selbst oder von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder Privaten) aufzubringen. Dieser Anteil kann auch von der Stadt getragen werden, die Stadt hält der Haushaltslage angemessene Mittel bereit. Pro Antrag werden maximal 5.000,- € von der Stadt getragen. Bis zum Betrag in Höhe von 5.000,- € entscheidet der Bürgermeister. Im Falle der Förderung von Vereinen und Verbänden mit einer eigenen Budgetausstattung ist die anderweitige Finanzierung projektspezifisch vom Antragsteller zu tragen.

Die endgültige Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten im Projekt.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts im laufenden Jahr erfolgen.

### **4. Antragstellung und Abwicklung**

Die Förderung muss schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars gemäß **Anlage 1** dieser Richtlinie bei der Stadt Neustadt am Rügenberge beantragt werden. Antragsvordrucke können online auf der Homepage der Stadt Neustadt am Rügenberge heruntergeladen werden.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Einrichtungen der Stadt sind nicht antragsberechtigt.

Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Um in der Sitzung der AG Verfügungsfonds berücksichtigt werden zu können, müssen die Anträge zwei Wochen vor dem

Sitzungstermin vorliegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entschieden (**Anlage 2**). Die Anträge sind der AG Verfügungsfonds persönlich vorzustellen, wenn sie dies für erforderlich hält.

#### Zusammensetzung AG Verfügungsfonds (7 Personen):

1 Vertretung Citymanagement  
1 Vertretung Stadtverwaltung – Sachbearbeitung Innenstadtsanierung  
4 Vertretungen Sanierungsrat  
1 Vertretung Politik, Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin

Beratende Unterstützung erfolgt durch das Büro plan-zwei.

Hat die AG Verfügungsfonds einem Antrag zugestimmt, erhält die Antragstellerin / der Antragsteller von der Stadt einen schriftlichen Förderbescheid über Förderhöhe, Durchführungszeitraum, Vorlage der Abrechnungsunterlagen und ggf. weiterer Auflagen.

Für die beantragte Maßnahme / das beantragte Projekt sind alle erforderlichen Genehmigungen vom Antragsteller einzuholen.

Mit der beantragten Maßnahme / dem beantragten Projekt darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen bzw. es dürfen noch keine Aufträge erteilt werden. Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten, können nicht berücksichtigt werden (Doppelförderung).

Vor der Auszahlung des Zuschusses sind der Stadt binnen zwei Monaten nach Abschluss des Projektes folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kurzbericht über das Projekt
- Mindestens drei Fotos (digital) zur freien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen
- Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Projekt
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben

Die Maßnahme wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen abgerechnet. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung des Projektes und Prüfung der Abrechnungsunterlagen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Wunsch die Ergebnisse des Projektes in der AG Verfügungsfonds vorzustellen.

## **5. Förderentscheidung**

Zur Bewertung der Förderfähigkeit von Maßnahmen und Projekten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Die Maßnahmen sind aus dem Innenstadtentwicklungskonzept abgeleitet
- Die Maßnahmen liegen innerhalb des Sanierungsgebiets und werden dort durchgeführt (**Anlage 3**).
- Das Projekt hat einen nachvollziehbaren Nutzen für die Betroffenen des Sanierungsgebiets
- Die Projekte stärken das Image und die Identifikation mit dem Zentrum

Grundvoraussetzung für die Förderung ist die technische Machbarkeit, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Förderkriterien sowie die Einordnung in das Innenstadtentwicklungskonzept (InSEK) und die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“.

Über die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet die AG Verfügungsfonds. Die Entscheidungen über eine Förderung aus dem Verfügungsfonds werden in den Protokollen der AG Verfügungsfonds dokumentiert.

## **6. Vergaberechtliche Vorschriften**

Überschreitet ein Einzelposten / -auftrag den Betrag von 1.000,- € (brutto) sind mindestens drei Vergleichsangebote für diesen Posten bzw. Auftrag einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

## **7. Öffentlichkeitsarbeit**

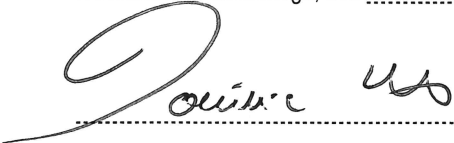
Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben bzw. bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch

das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ hinzuweisen. Bei der Darstellung des Projekts in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) sind die Logos / Wort-Bild-Marken der Fördermittelgeber (Bund, Land und Stadt) zu verwenden und in lesbarer Größe darzustellen. Die Logos können bei der Stadt oder dem Sanierungsträger angefordert werden.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Stadt Neustadt am Rübenberge in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 12.08.24

  
.....

(Bürgermeister)

## Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Förderung durch den Verfügungsfonds

Anlage 2: Schematische Darstellung der Antragsstellung

Anlage 3: Geltungsbereich Sanierungsgebiet